

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches;

Ortsgemeinde Altrip, Bebauungsplan „Ehemalige Sauerkrautfabrik“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altrip hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemalige Sauerkrautfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2020 hat der Gemeinderat über die im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und eine Änderung der Planung beschlossen. Zugleich wurde dem geänderten Bebauungsplanentwurf "Ehemalige Sauerkrautfabrik" zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Planwerkes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage von Altrip zwischen der Schillerstraße im Osten und der Römerstraße im Westen und umfasst eine Fläche von ca. 5.980 m². Wesentliche Ziele der Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baugrundstücken für die Wohnnutzung durch die Nutzung von Baulandpotenzialen innerhalb der bestehenden Ortslage.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 93, 94, 95, 103 und 105.
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 95, 103, 105, eine Linie von der südwestlichen Ecke des Flurstücks 105 lotrecht über das Flurstück 107 auf dessen südliche Grenze sowie durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 106, 106/2 und 112
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 112, 115 und 399/9
- im Westen: durch die östliche Grenze der Schillerstraße, Flurstück 304/3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: 105/3, 107 (teilweise), 108/2 und 108/3 und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplanauszug.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der geordneten Nachverdichtung der bestehenden Ortslage und wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

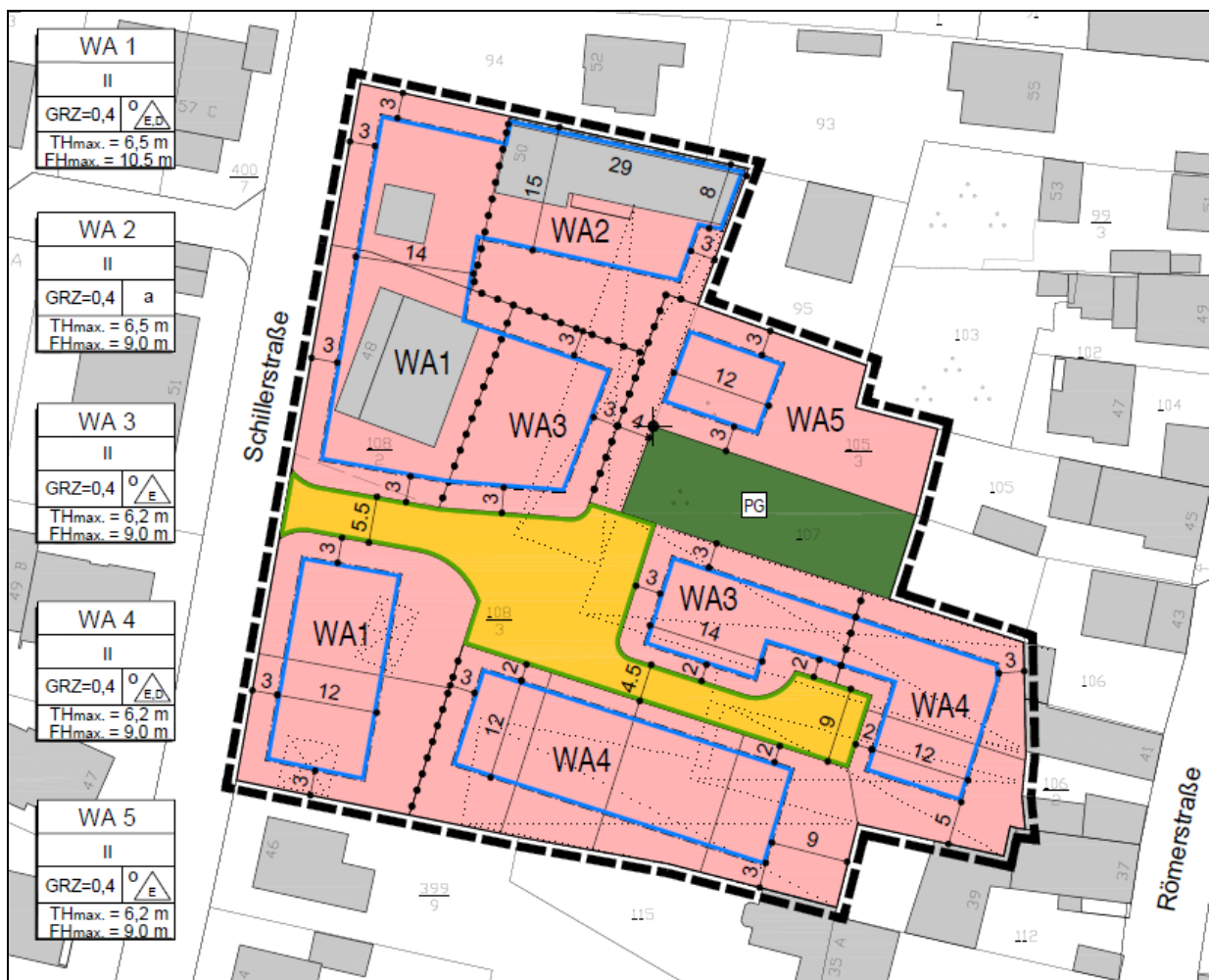
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der erneuten öffentlichen Auslegung des im Betreff genannten Bebauungsplanes findet statt von

Montag, den 02.03.2020,
bis einschließlich
Freitag, den 03.04.2020,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee, Raum 2.02 während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag 8:00 – 12:00 und Montag – Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Sauerkrautfabrik“ der Ortsge- meinde Altrip



Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.vg-rheinauen.de. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes zusammen mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung auf der Homepage eingesehen werden.

Altrip, 21.02.2020
Volker Mansky
Ortsbürgermeister